

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

MATHEMATIK

als

WEITERES UNTERRICHTSFACH

für das Lehramt für die

PRIMARSTUFE

an der Universität–Gesamthochschule Paderborn

vom

16. September 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein–Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität–Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Mathematik als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)	6
§ 9 Inhalte des Grundstudiums	6
§ 10 Abschluß des Grundstudiums	6
§ 11 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	6
§ 12 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	7
§ 13 Schulpraktische Studien	7
Teil III: Schlußbestimmungen	9
§ 14 Übergangsbestimmungen	9
§ 15 Studienplan	9
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
Anhang: Studienplan	10

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder Lernbereiches und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik (weiteres Unterrichtsfach).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, etwa 42 Semesterwochenstunden auf das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und jeweils etwa 21 Semesterwochenstunden auf die beiden weiteren Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Schwerpunktfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden, und wenn es als weiteres Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 22,5 Semesterwochenstunden zu

studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. eineinhalb.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs.1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Entweder kann zunächst mit einem größeren Anteil Kunst, Musik oder Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und sodann die beiden anderen Fächer mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden; oder es können zunächst mit einem größeren Anteil die beiden anderen Fächer und sodann Kunst, Musik oder Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches bzw. dieser Fächer, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern oder in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität–Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studi-

enaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüberhinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen **(Mathematik als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)**

§ 9

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches. Es umfaßt etwa 7 Semesterwochenstunden, in der Regel in den ersten zwei Semestern des Studiengangs.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Grundkurs Mathematik I (Ausgewählte Themen aus Algebra, Stochastik),
 2. Didaktik der Primarstufe, Teil I (Geometrieunterricht).

Beide Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

- (3) Die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 Nr. 1 umfaßt in der Regel 4 Semesterwochenstunden, die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 Nr. 2 umfaßt in der Regel 3 Semesterwochenstunden.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird gemäß §7 Abs. 1 LPO durch den Erwerb der Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsnachweise werden erworben durch eine mündliche Prüfung von in der Regel etwa 30 Minuten Dauer oder eine Arbeit unter Aufsicht von in der Regel etwa 2 – 3 Zeitstunden Dauer. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 11

Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfaßt etwa 14 Semesterwochenstunden in den letzten vier Semestern des Studienganges.
- (2) Im Hauptstudium ist das Studium von zwei Teilgebieten nachzuweisen. Ein Teilgebiet ist dem Bereich "Mathematik", ein weiteres dem Bereich "Didaktik" zu entnehmen. Diese zwei Teilgebiete sind Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht oder der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe.
- (3) Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 4 Semesterwochenstunden, darunter eine Vorlesung.

- (4) Die Teilgebiete sind in Bereiche zusammengefaßt.

Bereich A: Mathematik

Teilgebiete:

1. Grundkurs Mathematik II (Ausgewählte Themen aus der Arithmetik),
2. Grundkurs Mathematik III (Ausgewählte Themen aus der Geometrie);

Bereich B: Didaktik der Mathematik

Teilgebiete:

1. Didaktik der Primarstufe, Teil II (Arithmetikunterricht einschließlich Sachrechnen),
2. Didaktik der Primarstufe, Teil III (Arithmetikunterricht einschließlich Sachrechnen).

Alle diese Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

- (5) Die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich A umfassen in der Regel 4 Semesterwochenstunden, die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich B umfassen in der Regel 3 Semesterwochenstunden.
- (6) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung wird von der Hochschule bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (7) Die nicht nach Abs. 2 gewählten Lehrveranstaltungen können neben anderen Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot als Wahlveranstaltungen gewählt werden.

§ 12

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 31 Abs. 4 Satz 4 LPO aus einem der gemäß § 11 Abs. 2 gewählten Teilgebiete ein Leistungsnachweis vorzulegen. Aus dem anderen gewählten Teilgebiet ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.
- (2) Ein Leistungsnachweis bzw. qualifizierter Studiennachweis wird in der Regel erworben durch eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder durch eine Klausur von 2 – 3 Zeitstunden Dauer. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung. Die Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise sollen deutlich geringer sein als für Leistungsnachweise (z.B. weniger Aufgaben, leichtere Aufgaben, geänderter Bewertungsmaßstab).

§ 13

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium des Lehramts für die Primarstufe mit Mathematik als weiterem Unterrichtsfach sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines in der Regel semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.

- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1997/98 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 15 Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität–Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 vom 30.10.1995 und des Senates der Universität–Gesamthochschule Paderborn vom 13.12.1995.

Paderborn, den 16. September 1997

Der Rektor
der Universität–Gesamthochschule Paderborn

.....
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

(Mathematik als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)

(In Klammern: Anzahl der Semesterwochenstunden als Vorlesung (V), Übung (Ü) oder Seminar (S))

Semester

GRUNDSTUDIUM

1.	Grundkurs Mathematik I	(P)	(2V+2Ü)
2.	Didaktik der Primarstufe, Teil I	(P)	(2V+1Ü)

HAUPTSTUDIUM

3.	Didaktik der Primarstufe, Teil II		(2V+1Ü)
4.	Grundkurs Mathematik II		(2V+2Ü)
5.	Grundkurs Mathematik III		(2V+2Ü)
6.	Didaktik der Primarstufe, Teil III		(2V+1Ü)

Zusätzlich ist im Hauptstudium ein Fachpraktikum (2 SWS; P) abzuleisten.

(P = Pflichtveranstaltung, alle übrigen Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen)